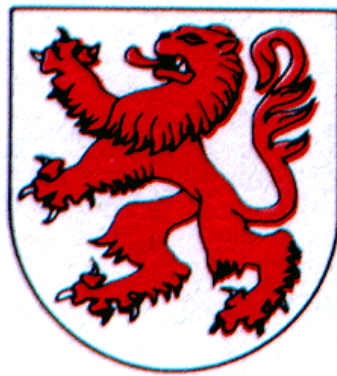


# Gemeinde Präz



## Gastwirtschafts- Gesetz

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

*Aufsicht* Art. 1. Der Gemeindevorstand übt gestützt auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 7.6.1998 (GWG) die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

*Vollzug* Art. 2. Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand.

## **II. Bewilligungen**

*Gesuch* Art. 3. Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Artikel 3 Absatz 1 GWG ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll;
- b) Genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses
- c) Genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe
- d) Gewünschte Dauer der Bewilligung

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug
- b) unterschriebene Bestätigung gemäss Artikel 5 Absatz 3 GWG.

*Erteilung* Art. 4. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

Für den Ausschank von gebrannten Wassern bedarf es einer besonderen kantonalen Bewilligung.

*Auflagen* Art. 5. Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz verbunden werden.

*Erneuerung der Bewilligung* Art. 6. Sofern der Inhaber den Betrieb weiterführt, nicht ausdrücklich auf die Bewilligung verzichtet und kein Entzugsgrund vorliegt, erneuert sich die vorliegende Bewilligung stillschweigend um ein weiteres Jahr.

*Änderungen* Art. 7. Wer eine Vergrösserung, Änderung der Betriebsart oder Verlegung des Betriebes vornehmen will, hat dem Gemeindevorstand rechtzeitig ein Gesuch mit den nötigen Angaben und Plänen einzureichen. Für das Gesuch gilt Artikel 3 sinngemäss.

*Kleinhandel mit gebrannten Wassern* Art. 8. Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen. Das Formular kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

### **III. Öffnungszeiten**

- Betriebe* Art. 9. Es werden keine Öffnungszeiten vorgeschrieben. Die Betriebe können ihre Öffnungszeiten selber festlegen.
- Ausnahmen* Art. 10. Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordert, können kürzere Öffnungszeiten festgelegt werden.
- Ruhestörung* Art. 11. In den Gastwirtschaften (Restaurant, Saal, Gartenwirtschaft etc.) darf kein Lärm verursacht oder geduldet werden, durch den die Nachbarschaft in der Nachtruhe ab 22.00 Uhr gestört wird. Dies gilt auch für andere private und öffentliche Lokalitäten oder Plätze.

Der zuständige Wirt oder Veranstalter ist für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung in und vor seinem Lokal verantwortlich. Er hat alles ihm Zumutbare zu unternehmen, Auseinandersetzungen und Ruhestörungen jeder Art zu verhindern.

### **IV. Strafbestimmungen / Rechtsmittel**

- Allgemeine* Art. 12. Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden im Rahmen von Artikel 22 GWG geahndet.
- Rechtsmittel* Art. 13. Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.

### **V. Schlussbestimmungen**

- Ausführungsbestimmungen* Art. 14. Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.
- Aufhebung des bisherigen Rechts* Art. 15. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz von 1954 sowie alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.
- Uebergangsbestimmungen* Art. 16. Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe befristet erteilte Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.  
Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.
- Inkrafttreten* Art. 17. Dieses Gastwirtschaftsgesetz wurde von der Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 1999 angenommen und tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:  
P. Massüger

Der Gemeindeganzlist:  
J. Manni